Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 268

Antrag

der Abgeordneten Renner und Genossen

betr.: Soforthilfegesetz.

Der Bundestag wolle beschließen:

Bis zum Erlaß eines allgemeinen Lastenausgleichgesetzes werden die Bestimmungen des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 in folgenden Punkten abgeändert:

1. § 6 wird gestrichen. Künftighin unterliegen die in § 6 genannten Personen und Kapitalgesellschaften in gleicher Weise der Abgabepflicht wie deutsche Staatsangehörige und Kapitalgesellschaften, die sich in vollem Umfange in deutschem Eigentum befinden.
2. § 36 Absatz 4 wird dahingehend abgeändert, daß künftighin Anspruchsberechtigte auf Unterhaltsbeihilfe, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden oder eine Rente, Pension oder Ruhegeld beziehen, die ihnen zustehenden vollen Leistungen erhalten, ohne daß eine Anrechnung ihrer Bezüge stattfindet, sofern ihr Einkommen den Betrag von 160 DM netto monatlich nicht übersteigt.
3. § 35 Absatz 1 erster Satz wird dahingehend geändert, daß künftighin Geschädigte nach den §§ 30 und 31 Unterhaltsbeihilfe erhalten, soweit sie das 60. Lebensjahr (Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet haben.
4. Von der Abgabe für Zwecke der Soforthilfe sind alle Personen befreit, deren Vermögen an Haus- und Grundbesitz sowie an landwirtschaftlichem Besitz den Betrag von 10000 DM nicht übersteigt und deren Einkommen aus Lohn, Gehalt, Pension oder Rente den Betrag von 500 DM brutto monatlich nicht übersteigt.

Bonn, den 2. Dezember 1949

Renner und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1